



## Anlage 1

### Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private

- Anforderungen an sowie Rechte und Pflichten von Verwaltungshelfern -

Hinweis: Um die Lesbarkeit dieser Belehrung nicht einzuschränken, ist im weiteren Verlauf dieses Schreibens nur vom „dem Verwaltungshelfer“ die Rede und gilt natürlich in gleichem Maße für „die Verwaltungshelferin“.

#### Der Verwaltungshelfer

- handelt im Namen der kreisangehörigen Städte des Kreises Unna
- beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
- kennt die Regelpläne laut BAST.
- kennt das Prinzip des Verwaltungshelfers, sowie dessen Rechte und Pflichten.
- kennt die Vorgaben gemäß Merkblatt BF4 (2015).
- kann die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden umsetzen.
- kennt die Verkehrszeichen und kann diese für den jeweiligen Streckenabschnitt mittels WVZ-Anlage(n) visualisieren.
- darf keine Ermessensentscheidungen vor Ort treffen.
- darf nicht von den verkehrsrechtlichen Anordnungen abweichen und stellt sicher, dass nicht von den Auflagen der Erlaubnis nach §29.3 StVO (bzw. §46 StVO) abgewichen wird.
- stellt sicher, dass Begleitfahrzeuge gemäß dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum – und Schwertransporten“ ausgestattet sind.
- ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass anstehende Fahrten nur durchgeführt werden können, wenn die zuständige KOST (Koordinierungsstelle) der PP im Vorfeld informiert ist, und dem Transport zugestimmt hat.
- hat sich mindestens 30min vor Einfahrt in das Kreisgebiet Unna telefonisch bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- hat jede Transportstörung (z.B. Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Streckenstörung) sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Kontakt: PP Dortmund, Direktion Verkehr VI 1 VD , Tel.: 0231-132-4040, Fax: 0231-132-4119, e-mail: [Gus.dortmund@polizei.nrw.de](mailto:Gus.dortmund@polizei.nrw.de). KPB Unna, Direktion Verkehr Führungsstelle, Tel.: montags bis freitags 02303/921-0.

**Neben dem Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gelten folgende Voraussetzungen, welche in Kontrollen überprüft werden können. Nachweise sind auf Verlangen auszuhändigen:**

- Der Verwaltungshelfer muss mindestens eine 3-jährige Fahrpraxis FS Klasse B aufweisen. Zum Führen eines BF4-Fahrzeugs ist mindestens eine 3-jährige Praxis als Fahrzeugführer von BF3-Fahrzeugen sowie ein aktuelles positives Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG erforderlich.
- Der Verwaltungshelfer muss die Schulung gemäß BSK nachweisen können. Der „Berechtigungsausweis“ der BSK ist im Original bei Begleitfahrten mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

- Hinweis: Der Berechtigungsausweis kann bei Nichtbeachtung von Auflagen die im Zusammenhang mit der Durchführung von GuS stehen und dem Begleitpersonal zuzurechnen sind, auf Dauer entzogen werden.
- Der Verwaltungshelfer muss im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert sein (Mindestdeckung 10 Mio./Schadensfall). Eine KFZ-Haftpflichtversicherung (i.d.R. 100 Mio.) muss ebenso vorliegen.
- Für die jeweiligen Streckenabschnitte ist separat ein Streckenkundenachweis erforderlich, der beim erstmaligen Transport auf der entsprechenden Strecke durch die Polizei abgenommen wird. Der Streckenkundenachweis wird für die jeweiligen Teilstrecken unausgefüllt auf der Seite: <http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=19024> zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument ist ergänzt um die eigenen Daten und unterschrieben bei der erstmaligen Durchführung der privaten Begleitung mitzuführen und durch die dort begleitende Polizei abnehmen zu lassen.
- Der Verwaltungshelfer hat sicherzustellen, dass der Streckenkundenachweis bei der Durchführung des Transports vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Verwaltungshelfer die KPB Unna zwecks Abnahme des Streckenkundenachweises zu kontaktieren.

Bei der Begleitung der Transporte hat der sachkundige Verwaltungshelfer als Koordinator dafür Sorge zu tragen, dass sich alle am Transport beteiligten Fahrer an den festgelegten Stellen positionieren und die entsprechenden Zeichen visualisieren.

Der Verwaltungshelfer haftet für alle Fälle, in denen die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die verkehrsrechtlichen Anordnungen fehlerhaft umgesetzt werden. Die Grundsätze des Kostentragung und der Staatshaftung kommen für das Handeln der Verwaltungshelfer zur Anwendung.

Die Belehrung muss beim Transport mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Das ausgefüllte und gesiegelte Belehrungsschreiben soll in zukünftigen Anträgen als Anhang beigefügt werden, da ansonsten keine Zustimmung erfolgen kann. Der Verwaltungshelfer (Koordinator) hat die weiteren beteiligten Begleitfahrzeugfahrer erneut über ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben – auch entsprechend des jeweiligen Regelplans – in Kenntnis zu setzen. Sind in Zukunft andere Begleitfahrzeugfahrer an Transporten in Form von privater Begleitung beteiligt, sind auch diese durch den Verwaltungshelfer aufzuklären. Dies gilt ebenfalls für jeden neuen Regelplan.

Die Zuverlässigkeit des Verwaltungshelfers wird regelmäßig überprüft. Bei Unregelmäßigkeiten kann die Eignung als Verwaltungshelfer aberkannt werden.

Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, bei begründetem Verdacht eine Eignungsprüfung des Verwaltungshelfers auf der Grundlage des §2 Abs. 12 StVG zu veranlassen bzw. durchzuführen und/oder die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses einzufordern.

Der Verwaltungshelfer ist verpflichtet, jegliche Änderung des Anforderungsprofils unaufgefordert den Straßenverkehrsbehörden zu melden, die die Belehrung vorgenommen haben.

Der am Transport beteiligte Verwaltungshelfer hat diese Belehrung auszufüllen und zu unterschreiben.

Der im Antrag namentlich genannte Verwaltungshelfer (angehängte Belehrung im .pdf-Format) hat den Transport tatsächlich zu begleiten. Die private Begleitung ohne einen sachkundigen Verwaltungshelfer ist nicht möglich. Es ist sicherzustellen, dass im Krankheitsfall ein sachkundiger Verwaltungshelfer den Transport begleitet.

Durch die Unterschrift bestätigt der Verwaltungshelfer, dass er und die übrigen beteiligten BF4- und BF3-Fahrer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.